

VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER GREINER PURTEC

Stand: März 2020

1. GÜLTIGKEIT DER VORLIEGENDEN VERKAUFSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen einem Auftraggeber (im Folgenden "AG" genannt) und Greiner PURTEC CZ spol. s r.o. (im Folgenden "AN" genannt), soweit ein Einzelvertrag (im Folgenden "Vertrag" genannt) keine Abweichungen davon enthält, wobei nicht abweichende Bedingungen dieser Verkaufsbedingungen ihre Gültigkeit behalten. Spätestens mit Beginn der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den AN gelten diese Verkaufsbedingungen des AN als vom AG anerkannt. Einkaufsbedingungen des AG sind für den AN nur dann verbindlich, wenn diese vom AN gesondert anerkannt werden. Mündliche Abreden sind nur dann wirksam, wenn diese von einer vertretungsbefugten Partei des AN schriftlich unterzeichnet wurden bzw. eine Änderung der Auftragsbestätigung ausgegeben wird. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der AN nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen 10 Tagen vom AG nachweislich widersprochen wird.

2. ANGEBOTE, ANNAHME VON AUFTRÄGEN

- 2.1. Alle Angebote sind freibleibend. Aufträge (Bestellungen) gelten erst nach Auftragsbestätigung oder stillschweigend durch Ausführung des Auftrages als angenommen.
- 2.2. Vertreter sind nur zur Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen, nicht aber zu deren Bestätigung ermächtigt.
- 2.3. Kommt kein Auftrag zu Stande ist der AN berechtigt, nach 3 Monaten ab Anbotstag die Anbotsunterlagen (Zeichnungen, Muster etc.) zu vernichten.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1. Grundsätzlich gelten 30 Tage netto, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn uns die Gutschrift des Geldinstitutes vorliegt.
- 3.2. Bei Überschreitung der 30-tägigen Zahlungsfrist hat der AN das Recht, ohne Mahnung Verzugszinsen in der Höhe des um 5 % erhöhten Diskontsatzes anzulasten.
- 3.3. Ist der AG mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der AN ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 7,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (siehe Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, vom 29. Juni 2000) verrechnen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

4. VERSAND, VERPACKUNG

- 4.1. Soweit anderweitig nicht anders vereinbart wurde, hat der AN die Waren EXW „Ab Werk“ gemäß Incoterms 2010 zu liefern (Bekanntgabe der Versandbereitschaft).
- 4.2. Für Verpackung und Kennzeichnung der Waren gelten die Standards des AN. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung und erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des AG und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.
- 4.3. Versicherungen über die verkaufte Ware, insbesondere Transport-, Diebstahl-, Feuer- und Bruchversicherungen werden durch den AN nicht abgeschlossen, es sei denn, dass dies gesondert ausdrücklich vereinbart wurde.
- 4.4. Die Waren und deren Transport werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des AGs versichert. Bei Verlusten und Beschädigung während des Transportes obliegt es dem AG, vom Frachtführer (LKW, Bahn, Post, Spediteur) sofort bei Übernahme den Verlust oder die Beschädigung durch eine Tatbestandsaufnahme feststellen zu lassen.

5. PREIS, ZAHLUNG, RECHNUNG

- 5.1. Der Gesamtpreis der vertraglichen Verpflichtungen des AN, dessen Fälligkeit und Zahlbarkeit (im Folgenden "Vertragspreis" genannt) wird gesondert vereinbart.
- 5.2. Die Höhe, Art und Fälligkeit der Zahlungsbesicherung wird gesondert vereinbart.
- 5.3. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen vom AN nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 5.4. Rechnungen dürfen elektronisch versandt werden.

6. LIEFERUNG, VERZUG

- 6.1. Stornierungen von Aufträgen gelten nur dann, wenn diese vom AN schriftlich bestätigt worden sind.
- 6.2. Bis 2 Wochen vor dem vom AN bestätigten Liefertermin werden 50% der stornierten Auftragssumme und bis 1 Woche vor dem vom AN bestätigten Liefertermin werden 100% der stornierten Auftragssumme an den AG verrechnet.
- 6.3. Die Lieferung der Waren hat gemäß den angegebenen Lieferterminen in der Auftragsbestätigung zu erfolgen, wobei die Lieferzeit unverbindlich ist.
- 6.4. Bis zur gänzlichen Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages samt Nebengebühren behält sich der AN das Eigentumsrecht an Waren vor. Die Gefahr geht mit Lieferung an den AG über.
- 6.5. Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbstständige Geschäfte.
- 6.6. Der Terminplan beginnt erst nach Erhalt der Zahlungsbesicherung gemäß Art. 3.2 und Dokumente (im Folgenden "Inkrafttreten" genannt). Wird sie nicht innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsabschluss entsprechend geleistet, kann der AN ohne Haftung gegenüber dem AG vom Vertrag zurücktreten.
- 6.7. Lieferverschiebungen von Aufträgen auf Wunsch des AGs gelten nur dann, wenn diese von Greiner PURtec schriftlich bestätigt worden sind.
- 6.8. Verzögert der AG durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten oder Vorleistungspflichten (zB Freigaben) die Abnahme oder kann die Lieferung der Waren aus Gründen, die nicht in die Sphäre des AN fallen nicht termingerecht erfolgen (Annahmeverzug des AG), so kann der AN unter Setzung einer Nachfrist Schadenersatz für angefallene Mehrkosten und bei Eigeneinlagerung darüber hinaus Lagerungskosten iHv mind. 1 % des auf die eingelagerte Ware entfallenden Rechnungsbetrages pro angefangenen Kalendertag verlangen. Weiter kann der AN unter Setzung einer Nachfrist von einer Woche vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der AN berechtigt, den gesamten Kaufpreis, zuzüglich eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe von 10 % des Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom AG zu verlangen. Diese Regelung lässt die gesetzlichen Ansprüche unberührt.
- 6.9. Der AN hat Anspruch auf Zahlung aller Kosten/Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.

7. WERKZEUGE, VORRICHTUNGEN

- 7.1. Werkzeuge und Vorrichtungen, welche für den AG angefertigt wurden, bleiben stets unser Eigentum, auch wenn die Erzeugungskosten getrennt in Rechnung gestellt werden. Die in Rechnung gestellten Erzeugungskosten für diese Werkzeuge oder

- Vorrichtungen stellen lediglich einen Anteil an deren höheren Gesamterzeugungskosten dar. Die Aufwendungen für die Vorarbeiten, den Entwurf, Bau, das Ausprobieren und Instandhalten sind dadurch nicht gedeckt.
- 7.2. Die Ausfolgung von Werkzeugen an den AG bleibt mit Rücksicht auf die daran haftenden Schutzrechte, Betriebsgeheimnisse und langjährigen Erfahrungen in jedem Falle, auch im Falle der Stornierung des Auftrages durch den AG ausgeschlossen.
 - 7.3. Falls innerhalb von 2 Jahren ab der Lieferung keine Nachbestellung oder sonstige Verständigung erfolgt, können die Werkzeuge vom AN entsorgt oder nach Belieben anderweitig verwendet werden.
 - 7.4. Lieferung aus vorhandenen Werkzeugen können ohne Anrechnung von Werkzeug-Instandsetzungskosten nur solange geschehen als der Zustand der Werkzeuge, ein einwandfreies Arbeiten mit diesen zulässt. Instandsetzungskosten für Schäden welche durch die natürliche Abnutzung der Werkzeuge oder Vorrichtungen entstehen, werden auf Kosten des AGs behoben, ebenso trägt der AG die Kosten aller von ihm veranlassten Werkzeugänderungen.
 - 7.5. Bei Werkzeugen aller Art, welche uns vom AG beigestellt werden, trägt alle uns für Instandsetzung und Erhaltung der beigestellten Werkzeuge erwachsenden Kosten der AG.
 - 7.6. Für die Auswahl des Werkstoffes selbst sowie für die werkstoffgerechte Formgebung des Werkstückes trägt der AN keine Verantwortung. Dies gilt auch für den Fall, dass Vorschläge für Werkstoffwahl und werkstoffgerechte Ausführung des Werkstückes vom AN gemacht werden oder an vom AG beigestellten Zeichnungen und Mustern durch den AN Änderungen angeregt werden.

8. MATERIAL-, TEILEBEISTELLUNG

- 8.1. Werden Materialien in Form von Einlege- bzw. Montageteilen vom AG beigestellt, so sind diese auf dessen Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Außer in Fällen von Höherer Gewalt trägt der AG die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechung. Bezüglich beigestellter Materialien und Teile trifft den AN keine Wareneingangsprüfung außer diese wurde gesondert vereinbart.
- 8.2. Die Beistellung von Teilen zur Beschichtung erfolgt ausschließlich mit Zuführung von für den Rücktransport geeigneter Verpackung auf Kosten und Gefahr des AG.
- 8.3. Für vom AG beigestellte Formen, Vorrichtungen, Lehren und sonstige Fertigungsbehelfe übernimmt der AN die Verpflichtung diese Beistellungen mit fachlicher Sorgfalt zu verwenden und zu verwahren. Weitere Gewährleistung hierfür wird nicht übernommen. Insbesondere haftet der AN nicht für Verlust oder Beschädigung durch höhere Gewalt.

9. WERKZEUGBEISTELLUNG

- 9.1. Bei Werkzeugen aller Art, welche vom AG dem AN beigestellt werden, trägt alle dem AN für Instandsetzung und Erhaltung der beigestellten Werkzeuge erwachsenden Kosten der AG.
- 9.2. Abmaße der Werkstücke (Toleranzen) sind bei Auftragserteilung mit dem AN ausdrücklich zu vereinbaren. Für den Fall, dass keine gesonderte Vereinbarung besteht, werden mit der den Werkstoff und der Form des Werkstückes entsprechenden möglichen Abmaßgenauigkeit bzw. entsprechend der größten Abmaßgrenze zutreffender Normen eingehalten.
- 9.3. Es wird keine Gewährleistung oder Garantie für die Einhaltung von Maßvorgaben und Toleranzen gemäß Zeichnungen sowie einwandfreie Optik übernommen.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

- 10.1. Unbeschadet des Gefahrenübergangs behält sich der AN sich das Eigentum an den Liefer- bzw. Kaufgegenständen bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Vertragsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des AGs vor.
- 10.2. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung zugunsten Dritter sind ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der AG verpflichtet, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns hiervon unverzüglich zu verständigen.
- 10.3. Der AG ist berechtigt, die gelieferte Ware zu bearbeiten oder zu verarbeiten oder sie mit anderer Ware zu verbinden. Die Be- oder Verarbeitung erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus eine Verpflichtung entsteht. Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung der gelieferten Ware mit anderer, nicht uns gehörender Ware, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung und Verbindung zu. Entsteht durch Be- oder Verarbeitung bzw. Verbindung mit anderer Ware eine neue Sache, so räumt der AG uns schon jetzt im Verhältnis der weiterverarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache Miteigentum an dieser ein und wird er diese unentgeltlich – bis zur Veräußerung im ordentlichen Geschäftsbetrieb – für uns verwahren. Der AG ist damit einverstanden, dass der AN die Ware ohne Rücksicht auf ein allenfalls durch die Be- oder Verarbeitung bzw. Verbindung entstandenes Miteigentum zurückzunehmen, wobei der AN den Anteil des AGs an der Ware in Barem, allenfalls durch Aufrechnung, abzulösen haben.
- 10.4. Der AG hat kein Recht, die Rücknahme der Ware mit dem Hinweis zu vereiteln, es würde keine Eignung über die Bewertung des Anteils vorliegen. Im Falle einer Weiterveräußerung durch Barverkauf geht der erzielte Erlös bis zur Höhe des noch aushaftenden Kaufpreises nicht in das Eigentum des VorbehaltsAGs über, welcher

den Erlös in dieser Höhe gesondert zu verwahren und unverzüglich an uns abzuführen hat. Im Falle einer anderweitigen Veräußerung verpflichtet sich der AG bereits jetzt, die ihm aus der Weiterveräußerung zustehende Forderung gegen seinen Abnehmer bis zur Höhe des noch aushaftenden Kaufpreises an uns abzutreten und uns unverzüglich von der Weiterveräußerung und der Namhaftmachung des Abnehmers zu verständigen.

- 10.5. Die Befugnis des AGs, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten und zu veräußern endet mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Vermögen des AGs die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Ausgleichsverfahrens beantragt wird. Der AG ist in diesem Falle verpflichtet, auf unsere erste Anforderung die unverarbeitete oder verarbeitete Vorbehaltsware herauszugeben.
- 10.6. Abweichen davon gilt bei Lieferung in die Bundesrepublik Deutschland, da der AN bei verarbeiteter Vorbehaltsware das Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zu der neuen Sache verarbeitet worden ist, erwerben und der AG tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der verarbeiteten Vorbehaltsware in der Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware an uns ab.

11. GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1. Der AN gewährleistet, dass die Waren, falls nicht anders angegeben, gemäß den Verkaufsbedingungen geliefert werden, der technischen Spezifikation oder dem Erstmuster entsprechen und gemäß allgemein anerkannten Industriestandards gefertigt werden. Es wird keine Gewährleistung oder Garantie für die Eignung für einen bestimmten Zweck oder Funktion übernommen. Für Waren, die nach Vorgaben des AG hergestellt werden, übernimmt ausschließlich der AG die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Waren Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 11.2. Hinsichtlich Eignung und Verarbeitung unserer Erzeugnisse für bestimmte Verwendungszwecke übernimmt der AN weder Garantie noch Rechtsfolgen.
- 11.3. Bei Lieferungen von Schaumstoffen sind Raumgewichtsschwankungen bis zu 10 % branchenüblich und dürfen keinesfalls Anlass für Mängelrügen sein. Dies gilt sowohl für Schwankungen innerhalb einer Produktionscharge als auch für verschiedene Produktchargen gleicher Qualität.
- 11.4. Gleiches gilt für Maßabweichungen, die wegen der hohen Elastizität unserer Erzeugnisse nie gänzlich zu vermeiden sind. Vereinbarte Flammnormen von Schaumstoffen können nur zum Zeitpunkt der Lieferung zugesichert werden.
- 11.5. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN besteht nach seiner Wahl in der Reparatur oder dem Austausch nachweislich mangelhafter Waren innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Lieferung der Waren. Ersatzlieferungen haben an den gleichen

Lieferort wie die Erstlieferung zu erfolgen. Für Waren, die unter Gewährleistung ersetzt werden, hat der AG den Anspruch auf eine neue Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab dem Datum des Ersatzes. Sämtliche Gewährleistungsfristen enden spätestens 24 Monate ab Erstlieferung.

- 11.6. Diese Gewährleistung wird unter den folgenden Bedingungen gewährt: (i) Der AG hat es nicht unterlassen, den AN sofort nach Lieferung - oder sofort nachdem der Mangel mit angemessener Aufmerksamkeit hätte entdeckt werden können - schriftlich zu benachrichtigen und (ii) der AG weist nach, dass der Mangel vom AN zu vertreten ist, wobei § 924 ABGB abbedungen wird. Die Gewährleistungspflicht des AN gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf unsachgemäßer Verwendung oder Lagerung, Beschädigung oder Änderungen durch eine andere Person als den AN oder dessen Beauftragten und/oder normaler Abnutzung beruhen.
- 11.7. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 11.8. Lässt sich der AN die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der AG, falls nicht anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den AG erfolgt, falls nicht anderes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des AN.

12. HÖHERE GEWALT

- 12.1. Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen und die nicht vorhersehbar waren wie beispielsweise Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe (auch Streik), Hackerangriffe, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, staatlichen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Epidemien oder Pandemien (einschließlich severe acute respiratory syndrome-related coronavirus (Coronavirus, d.h. SARS-CoV-1 und SARS-CoV-2 (Covid-19)) oder Verfügungen von öffentlicher Hand („höhere Gewalt“), die Erfüllung von vertraglichen Pflichten be- oder verhindern, so dass die von der höheren Gewalt jeweils betroffene Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann („Ereignis höherer Gewalt“), ist diese Partei für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden. Dies gilt auch für den Fall, dass bei einem Unterlieferant der betroffenen Partei ein Ereignis höherer Gewalt eintritt und die Partei aus diesem

Grund ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Nicht von dieser Aussetzung betroffen ist die Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen.

- 12.2. Die betroffene Partei muss ihre hiervon betroffenen Pflichten also erst nach Ablauf des Ereignisses höherer Gewalt erfüllen. Allerdings berührt eine solche Fristverlängerung die Laufzeit dieser Vereinbarung nicht.
- 12.3. Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt, das eine Partei betrifft, hat die betroffene Partei
 - 12.3.1. die andere Partei sobald und sofern möglich, spätestens aber 7 Tage nach Kenntnis über den Eintritt des schädigenden Ereignisses, schriftlich über das Eintreten des Ereignisses höherer Gewalt zu unterrichten, die Umstände, die zu einer Leistungsverzögerung führen, bis zu einem angemessenen Detaillierungsgrad zu beschreiben und eine Schätzung des Zeitraums der Leistungsverhinderung zu darzustellen; und
 - 12.3.2. wirtschaftlich angemessene und verhältnismäßige Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Verpflichtungen so bald wie möglich (und soweit möglich) zu erfüllen (oder wieder zu erfüllen).
- 12.4. Die von dem Ereignis höherer Gewalt betroffenen Parteien haben Anspruch auf eine Fristverlängerung für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und auf (pro-rata) Zahlung der bereits erbrachten (Teil)Leistungen.
- 12.5. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt ergeben, ohne dass sie das Recht hat, ihre Kosten durch die andere Partei geltend zu machen. Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als 2 (zwei) Monate andauern, so hat die betroffene Partei das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen.
- 12.6. Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung wegen eines Ereignisses höherer Gewalt durch eine der Vertragsparteien, kann keine Partei von der jeweils anderen Partei Schadensersatz wegen vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung dieses Vertrags verlangen.
- 12.7. Bei der Entscheidung der Frage, ob nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt eine Nachlieferung für die während dieses Zeitraums nicht erfolgten Lieferungen erfolgen soll, sind die Vertragspartner verpflichtet, im gegenseitigen Einvernehmen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der beiden Vertragspartner eine Vereinbarung zu treffen.

13. HAFTUNG

- 13.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet der AN nur in Fällen von Vorsatz oder

grober Fahrlässigkeit und zwar beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden bis max. 5 % der Auftragssumme.

- 13.2. Ansprüche des AG wegen Gewinn-, Produktions- oder Verdienstaussfall, Nutzungsentgang, Betriebsunterbrechung, Verlust von Aufträgen, Informations- und Datenverlust, vertraglichen Ansprüchen von Dritten gegenüber dem AG und irgendwelche sonstige indirekte und/oder mittelbare und/oder Folgeschäden oder Verluste, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Personenschäden.
- 13.3. Die Beschränkungen der Haftung des AN gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelten auch für das Personal des AN.
- 13.4. Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von beigestellten Teilen trägt der AG allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung durch den AN beraten wurde. Für Ergebnisse aufgrund vom AG beigestellten Materialien übernimmt der AN keine Haftung.

14. GEHEIMHALTUNG, GEISTIGES EIGENTUM

- 14.1. Der AG erklärt sich hiermit einverstanden, sämtliche Informationen, die er vom AN erlangt hat, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben und sie nicht für irgendeinen anderen Zweck zu verwenden als für Montage, Betrieb und Instandhaltung der Waren vorgesehen, außer die Information (i) ist allgemeiner Stand der Technik oder wird allgemeiner Stand der Technik ohne Verschulden seitens des AG, oder (ii) ist zum Zeitpunkt der Erlangung vom AN bereits im Besitz des AG, wie in seinen schriftlichen Unterlagen nachweisbar, oder (iii) erhält der AG von einer dritten Partei ohne Auflage der Geheimhaltung, ohne dass diese dritte Partei solch eine Information direkt oder indirekt vom AN erhalten hat.
- 14.2. Das geistige Eigentum und Nutzungsrecht des AN an Engineering, Dokumentation, Know-how verbleibt ohne Beschränkung beim AN. Die vom AN an den AG übermittelte Dokumentation darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN weder ganz noch teilweise bearbeitet, kopiert, vervielfältigt, in eine andere Sprache übersetzt, verbreitet oder verarbeitet (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder sonstige Verfahren) werden, sei es elektronisch oder auf andere Weise.
- 14.3. Informationen, welche durch diesen Artikel 11 geschützt sind, sollen nicht in der Absicht auf Fertigung von Ersatzteilen oder Austauschteilen durch den AG selbst oder durch Dritte, welche vom AG engagiert werden, verwendet werden.
- 14.4. Diese Bestimmungen dieses Artikels gelten auch über Ablauf oder Kündigung des Vertrags hinaus.
- 14.5. Für Liefergegenstände, welche der AN nach Unterlagen herstellt, die vom AG zur Verfügung gestellt wurden, übernimmt ausschließlich der AG die Gewähr dafür, dass durch Anfertigung dieser Liefergegenstände irgendwelche Schutzrechte Dritter nicht

verletzt werden. Werden irgendwelche Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so ist der AN nicht verpflichtet, die Richtigkeit dieser Ansprüche zu prüfen, sondern unter Ausschluss aller Schadenersatzansprüche des AGs berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände einzustellen, und den Ersatz der aufgewandten Kosten zu beanspruchen. Für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche dem AN in Folge von Verletzung oder Geltendmachung von Schutzrechten erwachsen, haftet in vollem Umfange der AG und der AN ist berechtigt für allfällige Prozesskosten angemessenen Kostenvorschuss zu beanspruchen. Dem AN steht es frei, alle Liefergegenstände oder Waren unserer Fertigung in beliebiger Weise zu veröffentlichen.

15. BEENDIGUNG

- 15.1. Der AN kann diesen Vertrag bei (i) wesentlichen Vertragsverletzungen durch den AG, die trotz schriftlicher Aufforderungen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgestellt werden; oder (ii) wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des AG.
- 15.2. Im Fall einer Vertragsbeendigung durch den AG ist der AN berechtigt, bis zum Zeitpunkt der Beendigung die ihm zustehenden Zahlungen zu erhalten. Bei Beendigung ohne Verschulden des AN ist der AN berechtigt, vom AG i) den Vertragspreis abzüglich der bei ihm nicht angefallenen Kosten und Ausgaben zu erhalten, und (ii) hinsichtlich sämtlicher nicht vom AN verschuldeter Schäden freigestellt zu werden, welche aus der Beendigung resultieren.
- 15.3. Der AN ist insbesondere ermächtigt, die Vertragserfüllung einzustellen, wenn der AG mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist.

16. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 16.1. Als Gerichtsstand wird der Sitz des AN vereinbart.
- 16.2. Es gilt österreichisches materielles Recht (unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Wiener Kaufrechtsübereinkommens von 1980). Hat der Vertragspartner seinen Sitz in der Tschechischen Republik so ist verpflichtend tschechisches Recht (unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Wiener Kaufrechtsübereinkommens von 1980) in zwingenden Punkten anzuwenden.

17. SONSTIGES

- 17.1. Der AN ist nicht verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen, wenn der Erfüllung Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

Der AN hat sich sorgfältig um alle notwendigen Exportlizenzen für seinen Liefer- und Leistungsteil zu bemühen. Der AG hat ihn dabei zu unterstützen und hat alle nötigen Erklärungen und Dokumente beizustellen. Falls eine Exportlizenz nicht oder nicht in angemessener Zeit erteilt oder widerrufen wird, werden AG und AN in einer eigenen Vereinbarung eine Ersatzlösung vereinbaren. Alle daraus resultierenden zusätzlichen Kosten hat der AG zu tragen. Ansprüche gegen den AN wegen nicht oder zu spät erhaltener bzw. widerrufener Exportlizenzen sind ausgeschlossen.

- 17.2. Änderungen der Verkaufsbedingungen und/oder des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der Unterschrift von AG und AN. Jede aufgrund von (i) Gesetzesänderungen, (ii) Änderungen von Standards oder (iii) behördlicher Forderungen notwendig gewordene Änderung des Vertrags und der vertraglichen Verpflichtungen des AN nach Unterzeichnung dieses Vertrages, geht auf Rechnung des AG. In jedem Fall informieren sich AG und AN gegenseitig sofort, wenn solche Änderungen erforderlich werden.
- 17.3. Der AG ist zu einer Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn die Gegenforderung anerkannt wurde oder diese rechtskräftig festgestellt worden ist. Der AN kann Forderungen gegenüber den AG mit Forderungen von Greiner und deren verbundenen Gesellschaften aufrechnen.
- 17.4. Der AG ist zu einer Abtretung seiner Forderungen gegen den AN nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens des AN berechtigt.
- 17.5. Sollten einzelne Teile dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Soweit in der unwirksamen Bedingung ein wirksamer Teil enthalten ist, soll dieser aufrecht erhalten werden. Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.